



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2010/11

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Aus wichtigen Gründen kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden.

Antragsberechtigt sind **ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländer/innen und Staatenlose**. (Siehe Bemerkungen zum „Studienförderungsgesetz“ auf der Rückseite!)

Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind in § 2 bis § 5 (Begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und § 57 bis § 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992; i.d.g.F., enthalten.

Bewerbungen dafür sind innerhalb folgender Frist in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, Speckbacherstrasse 31-33, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Bewerbungsfrist: 1. Oktober 2011 bis 15. Oktober 2011

Besondere Voraussetzungen

Diplomstudium der Humanmedizin NEU / Zahnmedizin NEU:

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Studienleistungen des Studienjahres 2010/11 (01.10.2010 bis 30.09.2011) berücksichtigt werden können. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Überschreitung der Studiendauer pro Abschnitt höchstens 1 Semester betragen darf

1. Studienabschnitt Human- und Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (=Praktika), die mit Noten beurteilt werden: Notendurchschnitt von 1,5 für, darf nicht überschritten werden.

und

UKM: Beurteilung von 1 darf nicht überschritten werden und
SIP 1: Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.

oder

UKM: Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden und
SIP 1: Beurteilung von 1 darf nicht überschritten werden.

2. Studienabschnitt Humanmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (=Praktika / Seminare), die mit Noten beurteilt werden: Notendurchschnitt von **1,5** darf nicht überschritten werden.

und

SIP 2: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

SIP 3A: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

3. Studienabschnitt Humanmedizin:

SIP 4a: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

SIP 5: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

EAP: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden und bei der Beurteilung der **SIP 5 darf 2** nicht überschritten worden sein.

SIP 4a: Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Punktezahl (oder Prozentzahl) zur Reihung herangezogen.

SIP 5: Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Punktezahl (oder Prozentzahl) zur Reihung herangezogen

EAP: Es sind sämtliche Zeugnisse der Pflichtfächer, Wahlfächer I sowie Wahlfach II vorzulegen sowie das Zeugnis der SIP 4a oder der SIP 5.

2. Studienabschnitt Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (=Praktika / Seminare), die mit Noten beurteilt werden: Notendurchschnitt von **1,5** für, darf nicht überschritten werden.

und

SIP 2: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

SIP 3A: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Punktezahl (Prozentzahl) zur Reihung herangezogen.

3. Studienabschnitt Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (=Praktika / Seminare), die mit Noten beurteilt werden: Notendurchschnitt von **1,5** für, darf nicht überschritten werden.

Kommissionelle Gesamtprüfung: Beurteilung von **2,0** darf nicht überschritten werden.

Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Punktezahl (Prozentzahl) zur Reihung herangezogen.

Studienförderungsgesetz:

§ 4

(1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.

(2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und

2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 305/1992 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2008)



Univ.-Prof. Dr. Norbert Mutz
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
der Medizinischen Universität Innsbruck